Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.07.2015		
Beratungspunkt	Familien- und Ortskernförderung der Stadt Donaueschingen - Antrag Bündnis 90 / Die Grünen auf Änderung		
Anlagen	3		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 4-054/15	Sitzung GR-NÖ	Datum 16.06.2015

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 13.07.2015 wurde von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen folgender Antrag gestellt:

Beseitigung der Schlechterstellung von Pflegefamilien durch Ergänzung der Förderrichtlinien für Baugrundstücke und für die Ortskernentwicklung in Donaueschingen (**Anlage 1**).

Hintergrund ist, dass der Antrag einer Familie auf Förderung gemäß der Förderrichtlinie zur Ortskernentwicklung der Stadt Donaueschingen **(Anlage 2)** nicht vollständig bewilligt werden konnte. Die Familie beantragte die Ortskernförderung und gleichzeitig die Spitzenförderung (selbstgenutzter Wohnraum mit Kind) für ein Pflegekind.

Der Antrag auf Ortskernförderung für das geplante Vorhaben wurde mit einem Förderzuschuss in Höhe von 20.000 € bewilligt. Die beantragte Spitzenförderung in Höhe von weiteren 5.000 € wurde abgelehnt.

Zwischenzeitlich hat ein Rechtsanwalt im Namen der Familie Widerspruch eingelegt. Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen.

Zur Begründung:

Bei beiden Förderrichtlinien werden im Sinne der Gleichbehandlung die gleichen Entscheidungsmaßstäbe angesetzt. Die Förderrichtlinie für Familien, die ein städtisches Wohnbaugrundstück erwerben (Anlage 3) enthält diesbezüglich eine Regelung aus der hervorgeht, dass eine Förderung nur möglich ist, wenn ein Kind in die Familie geboren oder adoptiert wird (§ 4 der Förderrichtlinie für Familien, die ein städtisches Wohnbaugrundstück erwerben). Dies wurde der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Nach dem Antrag des Bündnis 90/Die Grünen sollen Pflegekinder, die auf Dauer in Pflegefamilien untergebracht sind, in beiden Richtlinien mit leiblichen oder adoptierten Kindern gleichgestellt werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises spricht man bereits ab einem Zeitraum von zwei Jahren von einem Pflegeverhältnis auf Dauer. Grundsätzliches Ziel ist es, die meist zerrütteten Familienverhältnisse aufzuarbeiten und das Leben der leiblichen

Eltern so umzustellen, dass das Kind wieder in die eigene Familie zurückkehren kann. Das Sorgerecht verbleibt daher auch meistens bei den leiblichen Eltern und nur in Ausnahmefällen wird eine Vormundschaft bekundet. Eine Überprüfung und Überwachung, ob ein Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist, ist der Verwaltung daher nicht möglich. Auch erfolgt die Übernahme eines Pflegekindes gegen Entgelt (ca. 700 − 1.000 € pro Kind/Monat).

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Antrag des Bündnis 90 / Die Grünen wird nicht stattgegeben.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, beide Richtlinien zu konkretisieren, um Unklarheiten zukünftig zu vermeiden.

Beratung: